

Bekanntmachungen der Gemeinde Obhausen

Beschluss-Nr. 2022/OB/046

Beschlussesgegenstand:

Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach“

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Obhausen **beschließt** den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach“.

Für den Bereich der Flurstücke 35, 36, 37 und tlw. 38 der Flur 17 in der Gemarkung Obhausen soll der Bebauungsplan „Sondergebiet Biogasproduktion Neuweidenbach“ im regulären Planverfahren aufgestellt werden.

Zielstellung des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bauliche Nutzung einer bestehenden Betriebsstätte zu schaffen sowie die Art und das Maß der baulichen Nutzung für das Plangebiet zu regeln.

Für den Bauleitplan ist eine Umweltprüfung gem. § 2 BauGB durchzuführen.

Die anfallenden Kosten für das Planverfahren, evtl. Erschließung, Gebühren, sonstige finanziellen Aufwendungen oder sonstige evtl. Folgekosten bspw. für Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Hierzu ist ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Sachverhalt:

Für die bestehende Biogasanlage im Ortsteil Neuweidenbach liegt seit dem Jahr 2006 die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Herstellung und Nutzung von Energie aus Biomasse vor. Zum Zeitpunkt der Anlagenerrichtung handelte es sich nach § 35 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben der Landwirtschaft im Außenbereich.

Der Privilegierungsstatbestand nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB enthält sehr detaillierte Voraussetzungen. Demnach ist ein Vorhaben für die energetische Nutzung privilegiert, wenn es im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB steht.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Geltungsbereich des Plangebietes nunmehr die allgemeine Zulässigkeit für Gebäude und bauliche Anlagen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung hergestellt werden.

Da ausschließlich die Gemeinde Obhausen Planungshoheit über die Flächen ausüben kann, liegt es in der Entscheidung der Gemeinde über die Aufstellung des Bebauungsplanes zu befinden. Grundlage der verbindlichen Bauleitplanung ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde. In diesem sind sämtliche Sachverhalte der Kostenübernahme zu regeln. Der Gemeinde Obhausen entstehen keine Planungs- oder Erschließungskosten. Für die Erstellung des Bebauungsplanes wurde vom Vorhabenträger das Planungsbüro Sparfeld/Höfner aus Halle bereits vertraglich gebunden.

Die Gemeinde Obhausen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit Stand 2006. Das Plangebiet ist darin als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Es handelt sich somit bei dem vorliegenden Bebauungsplan um einen vorzeitigen Bebauungsplan (§ 8 Abs.4 BauGB).

Mit der Aufstellung des vorzeitigen Bebauungsplanes bekundet die Gemeinde Obhausen, dass das Vorhaben der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebietes prinzipiell nicht entgegensteht.

Der Bebauungsplan soll im regulären zweistufigen Planverfahren aufgestellt werden. Das heißt, dem Bebauungsplan ist neben der Begründung auch ein Umweltbericht mit der Ermittlung und Bewertung des grünordnerischen Eingriffs sowie eine Artenschutz-rechtlicher Fachbeitrag beizufügen.

Hoffmann
Bürgermeister